

dient, so soll ihm ebenfalls Befreiung von der Kriegsreserve zu Theil werden.

Referent Vicepräsident v. Friesen: Die Deputation hat hierbei nichts erinnert.

Präsident v. Carlowitz: Wenn Niemand über §. 40 spricht, frage ich die Kammer: ob sie §. 40 des Gesetzentwurfs annehme? — Einstimmig Ja.

§. 41.

Zu §. 51.

Das Kriegsministerium wird in Friedenszeiten gegen Erlegung der §. 47 gedachten Summe die erforderlichen Einsteher ermitteln, und werden solche zunächst aus der Classe derjenigen Unteroffiziere und Gemeinen genommen, welche ihre sechsjährige Dienstzeit in der activen Armee entweder schon beendet haben, oder mit Ablauf des Jahres beendigen und als Einsteher fortzudienen wünschen. Nur wenn die Zahl derselben nicht ausreichen sollte, werden andere zum Militairdienste geeignete Subjecte angenommen und es können dabei insbesondere Kriegsreservemannschaften Berücksichtigung finden, welche ihre dreijährige Dienstzeit als solche beendet haben, oder mit dem Ablaufe des Jahres beendigen und sich dazu melden.

Referent Vicepräsident v. Friesen: Eine Erinnerung ist hierzu nicht gemacht worden.

Präsident v. Carlowitz: Ich werde sofort die Frage stellen: ob §. 41 angenommen wird? — Einstimmig Ja.

§. 42.

Zu §. 53.

Wird einem Soldaten, während er als Stellvertreter dient, entweder wegen einer Anstellung im öffentlichen Dienste, oder aus einem der §. 47 erwähnten Gründe der Abschied bewilligt, so hat derselbe auf die für ihn deponirte Einstandssumme nur im ersten Falle bis mit dem Tage, an welchem er seine Entlassung erhält, im zweiten Falle dagegen, wenn er innerhalb der ersten drei Jahre seiner Dienstzeit austritt, keinen, tritt er aber nach Ablauf der ersten drei Jahre aus, auf die Hälfte derselben Anspruch zu machen, und es soll solchenfalls die von ihm inne zu lassende ganze oder halbe Einstandssumme in gedachten Fonds fließen.

Referent Vicepräsident v. Friesen: Der Deputationsbericht hierzu ist folgender:

Da in diesem Paragraphen von verschiedenen Fällen der Entlassung eines Stellvertreters die Rede ist, und nach solchen auch die Wirkungen verschieden sind, so schien der Deputation, um alle Zweifel zu entfernen, eine diese Fälle etwas unterscheidende Fassung wünschenswerth. Die Herren Regierungskommissarien haben diesem Antrage entsprochen und folgende neue Fassung für §. 42 (zu §. 53) vorgelegt:

Wenn ein Soldat, während er als Stellvertreter dient, wegen einer Anstellung im öffentlichen Dienste entlassen wird, so gebührt ihm von der für ihn deponirten Einstandssumme so viel, als er bis mit dem Tage, an welchem er seine Entlassung erhält, verdient hat.

Wird ihm dagegen seine Entlassung aus einem der §. 47 erwähnten Gründe bewilligt, so hat derselbe auf die für ihn deponirte Einstandssumme keinen Anspruch,

wenn er innerhalb der ersten drei Jahre seiner Dienstzeit austritt; tritt er aber nach Ablauf der ersten drei Jahre aus, so hat er auf die Hälfte derselben Anspruch zu machen.

Der in jedem der vorgedachten Fälle von der Einstandssumme inne zu lassende Theil fließt in den Stellvertretungsfonds.

Referent Vicepräsident v. Friesen: Dies wäre also die Fassung, welche in Uebereinstimmung mit den Herren Regierungskommissarien von der Deputation für §. 42 vorgelegt worden ist.

v. Polenz: Bei diesem Paragraphen wollte ich die Frage mir erlauben, zu welchen Zwecken der Stellvertretungsfonds, welcher §. 39 und 42 erwähnt ist, verwendet werde?

Staatsminister v. Mostik-Wallwik: Der Stellvertretungsfonds, der circa 40,000 Thaler beträgt, enthält die Einstandsgelder, von denen die Einsteher, und das sind gegen 1800 Mann, bezahlt werden. Die Ueberschüsse des Fonds aber werden dazu verwendet, um jährlich so viele Recruten weniger in die Armee aufzunehmen, als der Fonds Stellvertreter zu wählen gestattet; wenn nämlich der Fonds so viel Ueberschuß hat, daß daraus 100 Stellvertreter gewählt werden können, so vermindert sich die Recrutenquote des laufenden Jahres um diese 100 Mann.

Präsident v. Carlowitz: Wenn nichts weiter zu diesem Paragraphen erinnert wird, so mache ich nur darauf aufmerksam, daß demselben eine neue Fassung gegeben worden ist, und frage die Kammer: ob sie den Paragraphen in der gegebenen, im Deputationsbericht ersichtlichen neuen Fassung annehme? — Wird einstimmig angenommen.

§. 43.

Zu §. 56.

In Kriegszeiten findet, weil man während derselben ausgediente Soldaten nicht entlassen kann, statt der §. 47 erwähnten Art der Stellvertretung die Stellvertretung mittelst gegenseitiger freier Uebereinkunft sowohl für die Mannschaften der activen Armee, als für die der Kriegs- und Dienstreserve statt. Es sollen jedoch auch dann beim Kriegsministerium geeignete Veranstaltungen getroffen werden, um, so weit möglich, für erstere die gesuchten Stellvertreter zu verschaffen.

Referent Vicepräsident v. Friesen: Ein Gutachten hat die Deputation nicht gegeben.

Präsident v. Carlowitz: Der Paragraph ist noch nicht zu Ende.

Referent Vicepräsident v. Friesen: Er lautet weiter:

Für die der freien Uebereinkunft überlassene Stellvertretung im Kriege werden nachstehende Bestimmungen festgesetzt:

A. Von dem Stellvertreter werden folgende Eigenschaften verlangt. Er muß

- a) Staatsangehöriger,
- b) völlig diensttüchtig, so wie
- c) nicht unter 20 und nicht über 30 Jahre alt sein; Leute, welche vorher im Militair dienten, können angenommen werden, wenn sie noch nicht über 36 Jahre alt und ehrenvoll entlassen worden sind.

Ferner muß derselbe